

Gemeinsame kirchliche Trauung in einer katholischen Kirche unter Beteiligung des evangelischen Pfarrers

Dr. Heinrich Plock, Dr. Klemens Richter

137

„Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ (FT)¹ ist in mancherlei Hinsicht ergänzungsbedürftig,² soll sie den Anforderungen pastoralliturgischer Praxis heute vollauf genügen.³ Ein besonders empfindlicher Mangel besteht aber darin, daß weder Richtlinien noch Texte für den Fall angeboten werden, daß die Eheschließung eines bekenntnisverschiedenen Brautpaares entweder in der evangelischen Kirche unter Beteiligung eines katholischen Pfarrers oder in der katholischen Kirche unter Beteiligung eines evangelischen Pfarrers vorgesehen wird. Zwar besteht dazu eine verbindliche Übereinkunft zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die 1971 unter dem Titel „Gemeinsame kirchliche Trauung“⁴ veröffentlicht wurde. Doch konnte diese Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt lediglich auf der Trauungsordnung der Collectio Rituum von 1950 fußen, in die „aber das eine oder andere Element aus dem am 19. März 1969 veröffentlichten Trauungsritus des nachkonziliaren Rituale Romanum“ eingefügt worden war, der allerdings damals in deutscher Fassung noch gar nicht vorlag. Daher wurde sogleich vorausschauend angemerkt: „Die genannten Übernahmen bedeuten keine Vorentscheidung für die von der Deutschen Bischofskonferenz zu approbierende allgemeine Trauungsordnung.“⁵

Inzwischen sind sechs Jahre ins Land gegangen, seit die erwähnte Trauungsordnung approbiert ist, doch gibt sie nur in der „Pastoralen Einführung“ den Hinweis: „Wünschen konfessionsverschiedene Brautpaare die Trauung unter Assistenz der Geistlichen beider Konfessionen, so sind die von den Bischöfen mit den betreffenden Religionsgemeinschaften vereinbarten Sonderregelungen zu beachten.“⁶ Aber gerade diese Sonderregelungen gibt es unter Einbeziehung der neuen FT für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bis auf den Tag nicht, so daß für diesen Fall der Eheschließung, zumindest für den praktischen Vollzug des Gottesdienstes, eine weitgehende Unsicherheit besteht.

Dies gilt auch in gewisser Weise für die Schweiz. Zwar wurde dort mit „Gutheißung . . . des Beauftragten für Liturgie der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz“ schon 1973 eine „Ökumenische Trauung“ durch „die evangelisch-katholische Arbeitsgemeinschaft für Mischehen-Seel-

¹ Approbiert am 23. 9. 1974.

² Vgl. dazu erst jüngst: M. Probst, Stärker pastoral ausrichten. Wünsche an ein neues Trauungsrituale: Gottesdienst 14 (1980) 105 ff.

³ Eine ausführliche Hilfe mit Vorschlägen für alle liturgischen Elemente bietet: K. Richter, H. Plock, M. Probst, Die kirchliche Trauung. Werkbuch für die pastoralliturgische Praxis, Freiburg 1979.

⁴ Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen, Regensburg-Kassel 1971, schon in 4. Aufl. 1977.

⁵ Hinweise, ebd. 8.

⁶ Pastorale Einführung Nr. 27, vgl. auch Nr. 26 und 28, in: FT 15f.

sorge der deutschen Schweiz“ mit drei Formularen herausgegeben.⁷ Doch wurden darin „bewußt keine Formulare gestaltet, die entweder nur in der reformierten oder nur in der römisch-katholischen oder christkatholischen Kirche verwendet werden können“.⁸ Zudem haben diese Formulare „den Charakter von Versuchen“. Sie nehmen also nicht das neue katholische Trauungsrituale zum Ausgangspunkt für eine Trauung durch den katholischen Pfarrer unter Mitwirkung eines evangelischen Pfarrers.

Lediglich Österreich hat durch die Liturgische Kommission für Österreich 1979 eine „Ordnung der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Mitwirkung der Pfarrer beider Kirchen“ in Übereinstimmung mit der Gemischten Katholisch-Evangelischen Kommission Österreichs und der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben,⁹ die für die „katholische Trauung unter Mitwirkung eines evangelischen Pfarrers“¹⁰ konsequent vom neuen Trauungsrituale, also der FT, ausgeht. Diese Ordnung könnte durchaus als Grundlage für die anderen deutschen Sprachgebiete gelten, ja ohne Änderungen übernommen werden, so die jeweiligen evangelischen Partner zustimmen.

Hält man sich in Deutschland weiter an die Übereinkunft von 1971¹¹, so müssen alle inhaltlichen und textlichen Mängel dieser inzwischen faktisch anachronistischen Ordnung in Kauf genommen werden. Zudem weicht man dann erheblich von der sonst in der Gemeinde längst eingeführten und nunmehr gewohnten Trauungsform ab. Praktisch hat man dann für die Trauung im Unterschied zu allen anderen Sakramenten zwei verschiedene Riten, wobei der eine an sich durch die Neuordnung schon außer Kraft gesetzt ist. Wird aber FT zugrundegelegt, vermißt man jeden Hinweis darauf, wie denn nun der evangelische Pfarrer in die katholische Eheschließungsfeier einbezogen werden könnte.

Aus den genannten Gründen überrascht es nicht, daß seit dem Erscheinen der „Gemeinsamen kirchlichen Trauung“ verschiedene Verbesserungsvorschläge veröffentlicht wurden, die teils auf eine Weiterentwicklung hin zur „ökumenischen Trauung“ abzielen, teils eine Überarbeitung der bestehenden Ordnung anstreben. Zur letztgenannten Richtung sind auch unsere detaillierten Vorschläge zu zählen, die bereits 1971 publiziert wurden und dabei den noch nicht für den deutschen Sprachbereich approbierten Ordo celebrandi matrimonium vom 19. März 1969 zur Grundlage nahmen.¹² 1973 wurde so-

⁷ Zürich 1973. Vgl. dazu W. v. Arx, Angebot für die Trauung bekenntnisverschiedener Paare: Gottesdienst 7 (1973) 129 ff.

⁸ Ebd. 8.

⁹ Texte der Liturgischen Kommission für Österreich, Heft 4 (insgesamt 39 Seiten).

¹⁰ Ebd. 9–28.

¹¹ Vgl. oben Anm. 4.

¹² H. Plock, M. Probst, K. Richter, Die Feier der Trauung. Texte für Trauungsmessen und Eheschließung, Essen 1971, ⁴1972, 123–139.

dann die „Ökumenische Trauung“ in der Schweiz herausgegeben.¹³ Im Jahr darauf veröffentlichte das Erzbistum Freiburg eine mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und anderen kirchlichen Gemeinschaften dieses Raumes vereinbarte zusätzliche Ordnung einer Gemeinsamen kirchlichen Trauung.¹⁴ Die Ökumenereferenten in Kiel hatten schon zuvor eine Weiterentwicklung der Gemeinsamen kirchlichen Trauung veröffentlicht,¹⁵ die sie später dann in Angleichung an FT in einer Neufassung vorlegten.¹⁶ Daß dies Thema weiterhin aktuell bleibt, zeigen weitere Veröffentlichungen,¹⁷ vor allem die Behandlung im Liturgischen Jahrbuch, wobei ein Mitglied der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz davon ausgeht, daß die Gemeinsame kirchliche Trauung vor einer Neuauflage und entsprechender Anpassung an FT stünde.¹⁸ Trotz dieses 1977 publizierten Votums, das sich mit guten Gründen dafür einsetzt, die generelle Vereinbarung von 1971 beizubehalten – also zwei Formulare, eines für die Trauung in einer katholischen Kirche und ein weiteres für die Trauung in einer evangelischen Kirche, und damit zwei jeweils konfessionell geprägte liturgische Ordnungen, so wie sie nun in Österreich gelten –, hat sich bis heute mit der rühmlichen Ausnahme von Österreich ernsthaft auf diesem Gebiet nichts getan.

Zunächst war es unsere Absicht, fußend auf den genannten Verbesserungsvorschlägen das Modell einer „Gemeinsamen Trauung“ mit allen zugehörigen Texten in unserem Werkbuch¹⁹ vorzulegen. Die Information von einer unmittelbar bevorstehenden Veröffentlichung einer an FT angepaßten Neuordnung ließ uns davon Abstand nehmen. Da dies aber für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz noch immer aussteht, soll mit diesem Beitrag die dringende Notwendigkeit einer unerläßlichen Neufassung der „Gemeinsamen kirchlichen Trauung“ entsprechend dem Beispiel Österreichs betont und erneut angeregt werden. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um einen Vorschlag für die Trauung in einer katholischen Kirche unter Betei-

¹³ Vgl. oben Anm. 7.

¹⁴ Gemeinsame kirchliche Trauung. Formular C. Ordnung der Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen, Karlsruhe 1974. Vgl. dazu S. Kraft, Gemeinsame kirchliche Trauung. – Formular C. Zu einem neuen Badischen Ordo: LJ 24 (1974) 193–208.

¹⁵ W. Sanders, H. Ch. Schmidt-Lauber, Weiterentwicklung der gemeinsamen Trauung. Modell eines ökumenischen Trauritus: LJ 23 (1973) 256–265.

¹⁶ Dies., Gemeinsame kirchliche Trauung. Ein Formular C – Kieler Modell: Una Sancta 31 (1976) 257–263.

¹⁷ F. Nikolasch, Die ökumenische Trauung. Ein Bericht: LJ 22 (1972) 155–168; B. Fischer, Trauung mit zwei Pfarrern: Gottesdienst 5 (1971) 57 ff; Das Traugespräch. Eine ökumenische Handreichung, hg. von der evangelisch-katholischen Arbeitsgemeinschaft für Mischehe-Seelsorge der deutschen Schweiz, Zürich 1975; auch M. Probst a.a.O. (vgl. Anm. 2).

¹⁸ B. Kleinheyer, Noch deutlichere Gemeinsamkeit. „Gemeinsame kirchliche Trauung“ vor der Neuauflage: LJ 27 (1977) 107–123.

¹⁹ Vgl. oben Anm. 3.

ligung eines evangelischen Pfarrers handeln. Für den Fall einer Trauung in einer evangelischen Kirche ist die katholische Seite kaum zuständig.²⁰

Die zu erhoffende Neuordnung des Ritus der Gemeinsamen Trauung könnte der Anlaß sein, die bisher noch zu wenig bedachten pastoralen Fragen aufzugreifen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. Nicht ohne Grund ist bei den Seelsorgern beider Konfessionen ein wachsendes Unbehagen gegenüber der derzeitigen Ordnung festzustellen. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß sie damit zunächst nur eine gottesdienstliche Richtlinie in die Hand bekommen haben. Wie sie sinnvoll anzuwenden sei, darüber schweigen sich die vorangestellten Hinweise aus. Es ist bezeichnend, nach einigen Jahren der Erfahrung mit der neuen Ordnung folgende, und – wie man wohl vermuten darf – auf breitem Konsens beruhende Empfehlung zu lesen: „Die Trauung konfessionsverschiedener Paare soll in der Regel von einem Pfarrer vorgenommen werden. Auf besonderen Wunsch der Brautleute können sich auch beide Pfarrer an der Trauung beteiligen . . . Beide Kirchen lehnen eine Doppeltrauung (erst katholisch, dann evangelisch oder umgekehrt) ab. Sie nähme das Handeln der anderen Kirche nicht ernst und widerspräche darum ökumenischem Denken.“²¹

Genau das berücksichtigt das neue österreichische Modell, bei dem „sich ein Pfarrer der anderen Konfession an der liturgischen Feier der Eheschließung beteiligt, sei es, daß die Trauung in katholischer oder in nichtkatholischer Form stattfindet.“²²

Es bleibt zu prüfen, ob aus dieser Empfehlung pastorale Folgerungen gezogen werden sollten, wie sie z. B. im Kreis Ludwigsburg getroffen wurden: „Die dortigen katholischen und evangelischen Dekanate haben jetzt eine Absprache getroffen, die eine solche Doppelbesetzung überflüssig macht. Nach dieser Übereinkunft, die ausdrücklich als dringende Empfehlung, nicht aber als rechtliche Verpflichtung zu verstehen sei, laden die katholischen und evangelischen Geistlichen konfessionsverschiedene Paare ein, sich vor der Trauung auch beim Pfarrer der anderen Konfession vorzustellen. Die evangelischen Pfarrer sollen diese Paare darauf hinweisen, daß die Trauung in der evangelischen Kirche auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt wird, sofern beim katholischen Pfarrer Dispens eingeholt wird. Nach der Trauung konfessionsverschiedener Paare unterrichten sich die Pfarrer beider Konfessionen gegenseitig. Die Absprache wurde, wie es heißt, ‚unbeschadet der theologischen und kirchenrechtlichen Verschiedenheit des Eheverständnisses beider Kirchen‘ getroffen. Sie nimmt Bezug auf das ‚Wort der Deut-

²⁰ Das bedarf einer Vereinbarung mit dem jeweiligen evangelischen Partner.

²¹ Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Paare, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und von der Kirchenkanzlei der EKD, Würzburg-Gütersloh 1974, 18.

²² Ordnung der kirchlichen Trauung . . . 5 (vgl. Anm. 9).

schen Bischofskonferenz und des Rates der EKD zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen“.²³

Zur nun geltenden österreichischen Ordnung ist vielleicht kritisch anzumerken, daß sie keine Ausführungen zu Eröffnung und Gottesdienst macht, sondern lediglich einige allgemeine Hinweise gibt. So soll der Wortgottesdienst „unter Verwendung von Teilen aus der Brautmesse oder anderen geeigneten Lesungen, Gesängen und Gebeten, die vorher mit dem Pfarrer der anderen Kirche und den Brautleuten vereinbart wurden“, gehalten werden. „Das Evangelium liest auf jeden Fall einer der beiden Pfarrer“,²⁴ so wird weiter angemerkt, obwohl dies bei Anwesenheit von Lektoren zumindest in einer katholischen Kirche weniger sinnvoll sein dürfte. Vielleicht müßte andernorts noch deutlicher darauf hingewiesen werden, wie bei einer solchen Trauung in der katholischen Kirche der evangelische Pfarrer einbezogen werden könnte, so etwa bei der Bestätigung der Vermählung oder beim Segensgebet. Das gilt auch für die Entlassung. Doch wird dies von der begrüßenswerten österreichischen Neuordnung keineswegs ausgeschlossen.

²³ KNA. Ökumenische Information Nr. 30 vom 27. 7. 1977, 4.

²⁴ Ordnung der kirchlichen Trauung . . . 10 (vgl. Anm. 9).

Buchbesprechungen

H. H. Henrix (Hrsg.): JÜDISCHE LITURGIE. Geschichte – Struktur – Wesen, (= Quaestiones Disputatae 86), 160 Seiten, DM 26,-, Freiburg i. Br. (Herder) 1979, (4222).

Das vorliegende Buch veröffentlicht die Referate einer Studentagung zum gleichen Thema, die vom 16. bis 19. März 1978 in Aachen gemeinsam von der Bischöflichen Akademie Aachen und der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau (Arnoldshain) unter der Leitung des Herausgebers veranstaltet worden ist.

Vom bekannten Liturgiewissenschaftler Dr. Jakob J. Petuchowski, Professor am Hebrew-Union-College in Cincinnati (USA) sind die Beiträge „Zur Geschichte der jüdischen Liturgie“ (13–32); „Die traditionelle jüdische Liturgie – Aufbau und Struktur des synagogalen Gottesdienstes“ (103–110); „Liturgiereform im Judentum heute“ (111–121); außerdem erklärt er „Das ‚Höre Israel‘“ (66–76) und „Das ‚Achtzehn-Gebet‘“ (77–88).

Dr. Johann Maier, Professor für Judaistik an der Universität Köln, behandelt „Aspekte der Kultfrömmigkeit im Lichte der Tempelrolle von Qumran“ (33–46) und „Synagogale Poesie (Pijjut)“ (89–102); der katholische Judaist P. Dr. Clemens Thoma SVD, Luzern, „Biblisches Erbe im Gottesdienst der Synagoge“ (47–65) und „Die jüdische Liturgie und die Kirchen“ (122–136). Abgeschlossen wird der Band durch einen berichtenden und zusammenfassenden Beitrag von Dr. Hermann Reifenberg, Bamberg, „Der christliche Liturgiker vor dem jüdischen Gottesdienst“ (137–160).